

**Richtlinie**  
**zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramms**  
**der Technischen Universität Chemnitz**  
**in der novellierten Fassung vom 4. Februar 2015**

Die Vergabe von Stipendien auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung erfolgt an der Technischen Universität Chemnitz nach Maßgabe der nachfolgenden Verfahrensregelungen.

Die Förderung von Studierenden auf der Grundlage anderweitiger Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

**1. Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von begabten Studierenden der Technischen Universität Chemnitz, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

**2. Förderfähigkeit**

- 1) Gefördert werden kann, wer im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist. Bewerben kann sich auch, wer vor der Aufnahme eines Studiums an der Technischen Universität Chemnitz steht und die für den betreffenden Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte als Studierende bzw. Studierender an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben sein; ein Nachweis darüber ist durch die Geförderte bzw. den Geförderten vor der Auszahlung des Stipendiums zu erbringen.
- 2) Ein Stipendium aufgrund der nachfolgenden Regelungen wird nicht an Studierende vergeben, die eine begabungs- oder leistungsabhängige Förderung aufgrund von Landesrecht, aufgrund besonderer Förderungsmaßnahmen für bestimmte Fachgebiete oder Personengruppen oder durch die Begabtenförderungswerke, den Deutschen Akademischen Austauschdienst oder die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung erhalten (Verbot der Doppelförderung). Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

**3. Art und Umfang der Förderung, Förderungshöchstdauer**

- 1) Die Vergabe eines Stipendiums nach dieser Richtlinie erfolgt – sofern durch die Technische Universität Chemnitz eine entsprechende Ausschreibung erfolgt ist – auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Durchführung eines Auswahlverfahrens.
- 2) Die Höhe eines Stipendiums beträgt 300 € pro Monat und wird monatlich ausgezahlt. Die Finanzierung des Stipendiums erfolgt jeweils zur Hälfte durch angeworbene private Mittel sowie durch öffentliche Mittel des Bundes.
- 3) Die voraussichtliche Anzahl der von der Technischen Universität Chemnitz zu vergebenden Stipendien und eine ggf. bestehende Zweckbindung dieser werden mindestens einmal jährlich durch Ausschreibung bekannt gemacht.
- 4) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum jeweiligen Wintersemester.
- 5) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- 6) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

- 7) Die Förderungshöchstdauer kann auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, verlängert.
- 8) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.
- 9) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Hierfür ist die Semesterdauer an der Technischen Universität Chemnitz maßgeblich.
- 10) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

#### **4. Vergabekommission**

- 1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- 2) Die zu vergebenden Stipendien werden nach folgenden Maßgaben den Fakultäten und dem Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz zugeordnet:
  - a) Stipendien, deren Vergabe aufgrund einer Vereinbarung mit dem privaten Stipendiengeber an Studierende eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss (gebundene Stipendien), werden von der Fakultät/dem ZLB vergeben, der/dem der Studiengang oder die Gruppe von Studiengängen zugeordnet ist.
  - b) Die nicht unter a) genannten Stipendien (nicht gebundene Stipendien) kann das Rektorat den Fakultäten und dem ZLB mit einer Zweckbindung zuweisen oder diese in einem fakultätsübergreifenden Auswahlverfahren vergeben lassen.
- 3) Vor der Ausschreibung werden die konkreten Auswahlkriterien für fakultätsspezifische Stipendien durch die Vergabekommissionen der jeweiligen Fakultät und des ZLB, für Stipendien im fakultätsübergreifenden Auswahlverfahren durch das Rektorat festgelegt. Die jeweils zuständige Vergabekommission ist vorher zu beteiligen.
- 4) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden an der Technischen Universität Chemnitz vor der Ausschreibung der zur Verfügung stehenden Stipendien Vergabekommissionen gebildet:
  - a) für fakultätsspezifische Stipendien an der jeweiligen Fakultät bzw. am ZLB. Deren Zusammensetzung wird durch den Dekan/die Fakultät bzw. den Vorstand des ZLB festgelegt.
  - b) für Stipendien im fakultätsübergreifenden Auswahlverfahren eine zentrale Vergabekommission. Deren Zusammensetzung wird durch das Rektorat festgelegt.
- 5) Die Vergabekommissionen unterstützen die Kontaktpflege zwischen dem Stipendiaten und dem jeweiligen Förderer. Sie können sich von den Stipendiatinnen und Stipendiaten über ihre Entwicklung und die Entwicklung des Kontaktes zur ihrem Förderer im Förderzeitraum regelmäßig berichten lassen.

#### **5. Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- 1) Die Technische Universität Chemnitz schreibt ihre zu vergebenden Stipendien mindestens einmal jährlich, in der Regel jeweils zum Wintersemester, auf der Homepage der Technischen Universität Chemnitz unter [www.tu-chemnitz.de/tu/deutschlandstipendium](http://www.tu-chemnitz.de/tu/deutschlandstipendium) aus. Mit der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
  - a) die voraussichtliche Zahl, die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien und die für die Vergabe maßgeblichen Auswahlkriterien,
  - b) die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,

- c) die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
  - d) den Ablauf des Auswahlverfahrens und
  - e) die Bewerbungsfristen.
- 2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist zweistufig ausgestaltet. Die Bewerbung für die Vorauswahl (1. Stufe des Auswahlverfahrens) erfolgt online. Die Vorauswahl wird nach folgenden Leistungskriterien durchgeführt:
- a) bei Studienanfängerinnen bzw. Studienanfängern nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten.
  - b) bei bereits immatrikulierten Studierenden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie nach den bisher erbrachten Studienleistungen in Form der Zwischennote entsprechend dem Studienfortschritt, für Studierende eines Masterstudienganges auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums. Der bisherige Studienverlauf ist anhand der bis zum Tag der Bewerbung erreichten Leistungspunkte pro absolviertem Fachsemester zu berücksichtigen.
  - c) bei Studierenden des Staatsexamensstudienganges nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie nach den bisher erbrachten Studienleistungen ausweislich einer Leistungsübersicht. Der bisherige Studienverlauf ist anhand der bis zum Tag der Bewerbung erreichten Leistungspunkte pro absolviertem Fachsemester zu berücksichtigen.

Die im Ergebnis der 1. Stufe vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden aufgefordert, weitere Bewerbungsunterlagen innerhalb einer Frist von 10 Tagen einzureichen. Diese vervollständigten Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:

- a) ein Motivationsschreiben,
- b) einen tabellarischen Lebenslauf,
- c) das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) die Immatrikulationsbescheinigung,
- e) eine Notenbescheinigung bzw. Leistungsübersicht,
- f) das Bachelor-Zeugnis (nur bei Bewerbern im Masterstudiengang).

Je nach Anforderung der Fakultät/des ZLB sind weitere Unterlagen einzureichen:

- g) Referenzen,
  - h) Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse, Auszeichnungen und Preise,
  - i) Nachweise über außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Vereinen oder Verbänden,
  - j) glaubhafte Darstellung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- 3) In der 2. Stufe des Auswahlverfahren erfolgt anhand der eingereichten, vervollständigten Bewerbungsunterlagen für das zu vergebende Stipendium bzw. die zu vergebenden Stipendien die Auswahl einer Stipendiatin bzw. eines Stipendiaten. Hierbei können bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der einzelnen Bewerber neben der unter Absatz 2, Satz 3, Buchstaben a bis c genannten Leistungskriterien insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Referenzen,
- b) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- c) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, (hochschul-)politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- d) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

### **6. Bewilligung**

- 1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeempfehlung der zuständigen Vergabekommission. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den jeweiligen Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungsdauer.
- 2) Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt.
- 3) Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn für den Bewilligungszeitraum die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
- 4) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben, der gleichzeitig den Zeitpunkt und die Art der vom Stipendiaten zu erbringenden Nachweise für die Gewährung und eine ggf. mögliche Fortgewähr des Stipendiums festlegt.

### **7. Fortsetzung der Förderung**

- 1) Die zuständige Vergabekommission prüft einmal jährlich, ob die Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Maßstab für eine Fortgewähr sind die erbrachten Studienleistungen im vergangenen Förderzeitraum. Bei gleich bleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern. Die Verlängerung der Bewilligung erfolgt für jeweils ein Jahr durch Entscheidung des Rektorats auf der Grundlage der Empfehlung der zuständigen Vergabekommission, ist von der Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel abhängig und wird durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.
- 2) Verlängerungen des Stipendiums sind maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang möglich.

### **8. Beendigung des Stipendiums**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

- a) die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- b) das Studium abgebrochen hat,
- c) die Fachrichtung gewechselt hat oder
- d) exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, endet das Stipendium mit dem Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach Punkt 3, 9) fortgezahlt wird.

### **9. Mitwirkungspflichten**

- 1) Die Bewerberinnen und Bewerber um ein Stipendium haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- 2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraumes die festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.
- 3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten berichten entsprechend den Festlegungen der Vergabekommission der Fakultät/des ZLB über ihre Leistungsentwicklung, ihr gesellschaftliches Engagement und über die Entwicklung des Kontaktes zu ihrem Förderer.
- 4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie sind insbesondere zu einer unverzüglichen Information verpflichtet, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.

### **10. Vertrauliche Behandlung, Datenschutz**

- 1) Sämtliche im Rahmen der Stipendienvergabe bekannt werdenden persönlichen Tatsachen, Daten, Umstände, u.ä. der Bewerberinnen und Bewerber bzw. der Stipendiaten, insbesondere auch die von ihnen mitgeteilten, sind streng vertraulich zu behandeln. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und durch den Vorsitzenden des jeweils befassten Gremiums hierauf hinzuweisen.
- 2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Stipendienverfahren EDV-technisch verarbeitet und nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten erfolgt nur an die mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beteiligten Bediensteten der TU Chemnitz sowie an die bei der Auswahl beteiligten Mitglieder der zentralen Vergabekommission und der Vergabekommission der jeweils zuständigen Fakultät/des ZLB der TU Chemnitz. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Stipendiaten.

### **11. Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat seinen Mitwirkungspflichten nach Punkt 9 nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung erhält (Ausschluss der Doppelförderung) oder die Technische Universität Chemnitz bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich. Im Falle eines rückwirkenden Widerrufs ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung der bereits geleisteten Stipendienbeträge verpflichtet.

vom Rektorat beschlossen am 4. Februar 2015